

### Gebrauchsanweisung für Foliensatz „Betäubungsmittel in Heimen und Hospizen“

Die folgenden Informationen sollen Ihnen den Umgang mit dem vorliegenden Foliensatz erleichtern, da auch einige spezielle Aspekte wie Betäubungsmittellagerung unter Aufsicht des Arztes nach § 5c BtMVV, Hospize und SAPV enthalten sind. Deshalb ist es ratsam, bevor Sie den Vortrag halten, eine sinnvolle Auswahl zu treffen. Der nachfolgende Vorschlag soll Ihnen dafür als Orientierung dienen.

Sie versorgen als Apotheke ...	Folien- auswahl	Zusätzliche Hinweise
... eine Pflegeeinrichtung, in der <u>keine</u> Lagerung der Betäubungsmittel unter Aufsicht des Arztes (§ 5 c BtMVV) erfolgt (das ist der Normalfall).	1–12 15, 16 23 25 29–33	<p><b>Folien 5–8:</b> Hier sind Hinweise zur Anwendung von BtM, die je nach Bedarf weggelassen werden können oder auch durch praktische Beispiele aus dem Alltag der Versorgung noch ergänzt werden können.</p> <p><b>Folien 12 + 30:</b> Bitte beachten Sie:  <i>Tipp: Je nach Ausgestaltung des Versorgungsvertrags der Einrichtung mit Ihrer Apotheke, kann über die Überprüfung der richtigen Lagerung und allgemeinen Aufbewahrungsmaßnahmen hinaus auch die monatliche Überprüfung der BtM-Dokumentation und des Bestands vereinbart sein. Falls Sie dies in Ihrem Versorgungsvertrag entsprechend geregelt haben, ergänzen Sie Ihre Ausführungen um diese Information.</i></p> <p><b>Folie 23:</b> Bitte prüfen Sie, ob Sie bei der Vernichtung von BtM wie beschrieben vorgehen, andernfalls stellen Sie den mit der Einrichtung vereinbarten Ablauf dar.</p>
... eine Pflegeeinrichtung, in der bei einigen oder allen Patienten eine Lagerung der Betäubungsmittel unter Aufsicht des Arztes (§ 5 c BtMVV) erfolgt.	1–13 15–18 23–27 29–33	<p><b>Folien 5–8:</b> Hier sind Hinweise zur Anwendung von BtM, die je nach Bedarf weggelassen werden können oder auch durch praktische Beispiele aus dem Alltag der Versorgung noch ergänzt werden können.</p> <p><b>Folien 12 + 30:</b> Bitte beachten Sie:  <i>Tipp: Je nach Ausgestaltung des Versorgungsvertrags der Einrichtung mit Ihrer Apotheke, kann über die Überprüfung der richtigen Lagerung und allgemeinen Aufbewahrungsmaßnahmen hinaus auch die monatliche Überprüfung der BtM-Dokumentation und des Bestands vereinbart sein. Falls Sie dies in Ihrem Versorgungsvertrag entsprechend geregelt haben, ergänzen Sie Ihre Ausführungen um diese Information.</i></p> <p><b>Folien 23 + 24:</b> Bitte prüfen Sie, ob Sie bei der Vernichtung von BtM wie beschrieben vorgehen, andernfalls stellen Sie den mit der Einrichtung vereinbarten Ablauf dar.</p>
... ein Hospiz oder arbeiten mit einem ambulanten Pflegedienst zusammen, der zum SAPV-Netzwerk gehört (§ 5 d BtMVV).	1–33	<p><b>Folien 5–8:</b> Hier sind Hinweise zur Anwendung von BtM, die je nach Bedarf weggelassen werden können oder auch durch praktische Beispiele aus dem Alltag der Versorgung noch ergänzt werden können.</p> <p><b>Folien 12 + 30:</b> Bitte beachten Sie:  <i>Tipp: Je nach Ausgestaltung des Versorgungsvertrags der Einrichtung mit Ihrer Apotheke, kann über die Überprüfung der richtigen Lagerung und allgemeinen Aufbewahrungsmaßnahmen hinaus auch die monatliche Überprüfung der BtM-Dokumentation und des Bestands vereinbart sein. Falls Sie dies in Ihrem Versorgungsvertrag entsprechend geregelt haben, ergänzen Sie Ihre Ausführungen um diese Information.</i></p> <p><b>Folien 23 + 24:</b> Bitte prüfen Sie, ob Sie bei der Vernichtung von BtM wie beschrieben vorgehen, andernfalls stellen Sie den mit der Einrichtung vereinbarten Ablauf dar.</p>

# Betäubungsmittel in Heimen und Hospizen

Schulung für Pflegekräfte

Dr. Constanze Schäfer MHA



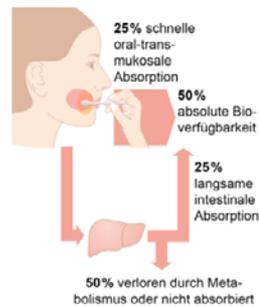
## Inhaltsverzeichnis:

Betäubungsmittelversorgung in Heimen und Hospizen – Schulungsinhalte .....	Folie 2
Betäubungsmittel – Definition .....	Folie 3
Betäubungsmittel – Sucht und Therapie .....	Folie 4
Betäubungsmittel – Transdermale Applikationsformen .....	Folie 5
Betäubungsmittel – Entsorgen von Pflastern .....	Folie 6
Betäubungsmittel – Transmucosale Arzneiformen .....	Folie 7
Betäubungsmittel – Transmucosale Applikation .....	Folie 8
Betäubungsmittelrezept – Betäubungsmittelverordnung .....	Folie 9
Betäubungsmittelrezept – Sonderfall Notfallverschreibung .....	Folie 10
Lagerung von Betäubungsmitteln – Allgemeines .....	Folie 11
Lagerung von Betäubungsmitteln – Verantwortung Fall 1 .....	Folie 12
Lagerung von Betäubungsmitteln – Verantwortung Fall 2 .....	Folie 13
Lagerung von Betäubungsmitteln – Verantwortung Fall 3 .....	Folie 14
Fall 1: Lagerung im Auftrag des Bewohners – Dokumentation .....	Folie 15
Fall 1: Lagerung im Auftrag des Bewohners – Dokumentationsbogen .....	Folie 16
Fall 2: Lagerung unter Verantwortung des Arztes – Dokumentation .....	Folie 17
Fall 2: Lagerung unter Verantwortung des Arztes – Dokumentationsbogen .....	Folie 18
Fall 3: Lagerung im Notfallvorrat im Hospiz/SAPV – Bedingungen .....	Folie 19
Fall 3: Lagerung im Notfallvorrat im Hospiz/SAPV – Dokumentationsbogen individuelle Versorgung .....	Folie 20
Fall 3: Lagerung im Notfallvorrat im Hospiz/SAPV – Dokumentationsbogen Zu- und Abgang .....	Folie 21
Fall 3: Lagerung im Notfallvorrat im Hospiz/SAPV – Sonderfall ambulante Pflege im SAPV-Team .....	Folie 22
Vernichtung von Betäubungsmitteln – Verfahren .....	Folie 23
Vernichtung bzw. Weiterverwendung von BtM – Verfahren bei Lagerung unter Aufsicht des Arztes .....	Folie 24
Vernichtung von Betäubungsmitteln – Vernichtungsprotokoll .....	Folie 25
Weiterverwendung von Betäubungsmitteln – Weiterverordnung .....	Folie 26
Weiterverwendung von Betäubungsmitteln – Lagerung und Weiterverordnung .....	Folie 27
Weiterverwendung von Betäubungsmitteln – Weiterverwendung Notvorrat .....	Folie 28
Versorgung von Substitutionspatienten – Substitutionsmittelgabe und Dokumentation .....	Folie 29
Prüfung – durch MDK und Prüfbehörde .....	Folie 30
Prüfung – durch die Apotheke .....	Folie 31
Vorgehen bei Bruch/Fehlbestand – Dokumentation .....	Folie 32
Schlussfolie .....	Folie 33

## Betäubungsmittel

### Transmucosale Applikation

- Keine säure- oder gerbsäurehaltigen Getränke, Lebensmittel oder Bonbons vor der Anwendung zu sich nehmen
- Sublingualtabletten unter die Zunge
- Bukkaltabletten in die Backentasche
- Lange Auflösezeiten beachten (Effentora® z. B. ca. 15–25 Min.)
- Bei trockener Mundschleimhaut Lutscher kurz in Wasser tauchen



### Transmucosale Applikation

Sublingualtabletten werden unter die Zunge gelegt, Bukkaltabletten in die Backentasche eingelegt. Die Tabletten sollen nicht gelutscht werden. Die relativ lange Verweildauer auf der Mundschleimhaut gewährleistet das schnelle Anfluten einer möglichst hohen Dosis des Schmerzmittels. Wichtig ist, dass der Patient eine halbe Stunde vor der Anwendung keine säure- oder gerbsäurehaltigen Getränke oder Lebensmittel zu sich genommen hat. Diese adstringieren/verschließen die Mundschleimhaut und verhindern eine effektive Aufnahme des Wirkstoffs. Bei trockener Mundschleimhaut kann der Lutscher vor der Anwendung kurz in Wasser getaucht werden. Hier besteht auch die Möglichkeit, den Lutscher großflächig mit leichtem Druck über die Mundschleimhaut zu reiben.

In der Gebrauchsinformation des Präparats Effentora® wird ausdrücklich auf die lange Auflösezeit von bis zu 25 Minuten hingewiesen. Sollten sich nach 30 Minuten noch Reste der Tablette in der Mundhöhle befinden, bieten Sie dem Patienten ein Glas Wasser zum Herunterspülen an.

## Fall 1: Lagerung im Auftrag des Bewohners

### Dokumentation

- Name, Vorname und Geburtsdatum des Patienten
- Eindeutige Bezeichnung des Betäubungsmittels
- Genaue Dosierungs- bzw. Anwendungsanweisung
- Datum des Zu- bzw. Abgangs
- Menge des Zu- bzw. Abgangs und der jeweils aktuelle Bestand
- Unterschrift der verantwortlichen Fachkraft



Betäubungsmittelversorgung in Heimen und Hospizen | © Deutscher Apotheker Verlag 15

### Lagerung im Auftrag des Bewohners

Normalerweise versorgen Sie Ihre Bewohner in deren Auftrag. Das heißt, Sie lagern die Betäubungsmittel patientenbezogen unter Verschluss und führen ebenfalls patientenbezogen die Betäubungsmittelkartei. Erhält der Patient mehrere unterschiedliche Betäubungsmittel, ist für jedes dieser Präparate separat eine Karteikarte zu führen. Welche Angaben dokumentiert werden müssen, ist rechtlich geregelt. Da die Dokumentation patientenbezogen erfolgt, müssen auf der Karteikarte Name und Vorname sowie das Geburtsdatum des Bewohners vermerkt sein. Außerdem muss die genaue Bezeichnung des Betäubungsmittels eingetragen werden. Erhalten Sie eine Lieferung aus der Apotheke, so wird die erhaltene Menge, beispielsweise 20 Tabletten, als Zugang zusammen mit dem Lieferdatum notiert. Das gilt auch, wenn Sie einen Bewohner neu aufnehmen und er von zu Hause oder aus dem Krankenhaus Arzneimittel mitbringt und sich darunter Betäubungsmittel befinden. Sollten Sie sich in so einem Fall nicht sicher sein, ob es sich bei einem Präparat um ein Betäubungsmittel oder ein nicht speziell zu dokumentierendes anderes Arzneimittel handelt, rufen Sie einfach kurz in der Apotheke an.

Aber nicht nur der Zugang wird aufgeschrieben, auch die Entnahme jeder einzelnen Dosis wird mit dem Datum der Entnahme als Abgang in der Karteikarte eingetragen. Und damit jeder auf einen Blick erkennt, wie viele Tabletten, Kapseln, Pflaster oder Ampullen des Betäubungsmittels noch vorhanden sind, wird auch stets der aktuelle Bestand angegeben.

Die Fachkraft, die das Betäubungsmittel annimmt oder die Abgabe einer Dosis vornimmt, zeichnet in der Karteikarte jeden Vorgang ab. Am Ende jedes Kalendermonats erfolgt dann durch die dafür verantwortliche Person Ihrer Einrichtung – meist die Pflegedienstleitung – die Bestandskontrolle. Diese wird dokumentiert. Auf der folgenden Folie finden Sie ein Beispiel für eine solche Karteikarte.

*Tipp: Bevor Sie die nächste Folie zeigen, können Sie zuerst übungsweise den Dokumentationsbogen (zum Download auf Online-PlusBase unter „Patientenbezogene Dokumentation\_blanko“) von den Teilnehmern ausfüllen lassen mit folgenden Vorgaben: Musterbewohnerin Käthchen Krank wurden 20 Tabletten Morphin 10 µg Aristo verordnet, die am 11.06.2024 von der Apotheke geliefert wurden. Der Arzt hat für alle acht Stunden die Einnahmen einer Tablette angeordnet. Die Pflegekraft Uschi Freundlich startet um 14:00 Uhr mit der ersten Gabe die Schmerztherapie.*